

## Tarifvereinbarung

zwischen  
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hamburg,  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie,  
Sitz Hamburg

und

dem Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e.V.,  
Sitz Hamburg

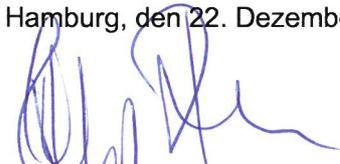
Unter dem weiter anhaltenden Eindruck der Auswirkung durch die Ausbreitung des Corona Virus auf die wirtschaftliche Situation in den Zeitungsverlagen in Norddeutschland und insbesondere aufgrund der besonderen Herausforderungen für die Beschäftigten einigten sich die beiden im Rubrum genannten Tarifvertragsparteien für die Angestellten des Zeitungsverlags-gewerbes in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die vormaligen Angestellten der Druckindustrie in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie die gewerblichen Arbeitnehmer/innen des Zeitungsverlagswesens in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern am 16. Dezember 2021 wie folgt:

- 1) Die Gehaltstarifverträge für die Angestellten des Zeitungsverlagsgewerbes in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die vormaligen Angestellten der Druckindustrie in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie die gewerblichen Arbeitnehmer/innen des Zeitungsverlagswesens in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern können mit monatlicher Frist erstmals zum 31. März 2022 gekündigt werden.
- 2) a.) Das Engagement der den in Ziffer 1 genannten Gehaltstarifverträgen unterfallenden Mitarbeiter soll nach Auffassung der Tarifvertragsparteien wertgeschätzt werden, so dass diese gemäß der nachfolgenden Regelungen Anspruch auf eine einmalige Corona-Prämie in Höhe von € 300 brutto haben, wenn ihr Arbeitsverhältnis in Vollzeit vom 1. November 2021 bis einschließlich 31. März 2022 besteht.  
  
b.) Diese einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise im Sinne des § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz. Die Auszahlung der Prämie erfolgt mit dem Februarlohn 2022. Sofern die steuerfreie Höchstgrenze von 1.500 € für Corona-Prämien im Einzelfall bereits ausgeschöpft wurde, erfolgt die Auszahlung steuer- und sozialversicherungspflichtig.  
  
c.) Sollten Beschäftigte in der Zeit zwischen dem 1. November 2021 und dem 31. März 2022 in die tarifgebundenen Verlage eintreten oder ausscheiden, so ist die Coronaprämie anteilmäßig zu gewähren. Cent-Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.  
  
d.) Beschäftigte, die in Teilzeit tätig waren, erhalten die Prämie anteilig entsprechend dem durchschnittlichen Verhältnis der für die im Bemessungszeitraum individuellen

vertraglich geregelten Teilzeit zur tariflichen Vollzeitarbeitszeit. Cent-Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.

- 3) Diese Sondertarifvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft und endet ohne Nachwirkung am 31. März 2022. Sie entfaltet keine Gültigkeit für folgende Jahre.
- 4) Es gilt eine beidseitige Erklärungsfrist bis zum 30. Dezember 2021. Schweigen gilt als Zustimmung.

Hamburg, den 22. Dezember 2021



---

VZN



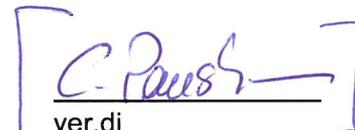
---

ver.di



---

VZN



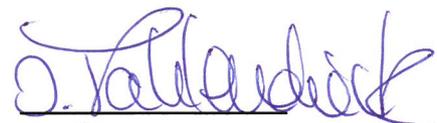
---

ver.di



---

VZN



---

ver.di



---

VZN

---

ver.di